



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am
07./08./09.12.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19552 –**

**Frage Nummer 49
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, unter welche der drei Kategorien „Impfschutz vollständig“, „Impfschutz unbekannt“ und „keinen Impfschutz“ sie jede der Fallgruppen „Einfachimpfung, wenn zwei COVID-Impfungen nötig wären, um vollen Impfschutz zu erhalten“, „zwei Impfungen, bei denen nach der zweiten Impfung noch keine 14 Tage vergangen sind“, „zwei Impfungen mit verschiedenen Impfstoffen“, „Impfungen, bei denen die letzte Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt“, „Impfungen, die mit dem russischen Impfstoff Sputnik V erfolgten“ und „Genesenen-Status, der nach sechs Monaten abgelaufen ist“ subsumierte, als sie nach Anfrage dem Redakteur der Zeitung die DIE WELT Tim Röhn die am 05.12.2021 veröffentlichte Zahl 14 652 für die Kategorie „keinen Impfschutz“ auswies, wie viele einzelne Fälle zu diesem Abfrage-Zeitpunkt der Zeitung DIE WELT jede der Fallgruppen „Einfachimpfung, wenn zwei COVID-Impfungen nötig wären“, „zwei Impfungen, bei denen nach der zweiten Impfung noch keine 14 Tage vergangen sind“, „zwei Impfungen mit verschiedenen Impfstoffen“, „Impfungen, bei denen die letzte Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt“ „Impfung mit dem russischen Impfstoff Sputnik V“ und „Genesenen-Status, der nach sechs Monaten abgelaufen ist“ umfasste und auf welcher genauen Rechtsgrundlage wurde z. B. für diese Auskunft die Kategorie „Impfschutz unbekannt“ unter die Kategorie „kein Impfschutz“ subsumiert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die in Teilfrage 1 (bis Zeile 9) der vorliegenden Anfrage genannten Fallgruppen wurden in der Auswertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wie folgt zu den Kategorien „Impfschutz vollständig“, „Impfschutz unbekannt“ und „keinen Impfschutz“ zugeordnet:

- „Einfachimpfung, wenn zwei COVID-Impfungen nötig wären, um vollen Impfschutz zu erhalten“ definiert als unvollständiger Impfschutz, werden ausgeschlossen, d. h. keiner dieser Gruppen zugerechnet
- „zwei Impfungen, bei denen nach der zweiten Impfung noch keine 14 Tage vergangen sind“ definiert als unvollständiger Impfschutz, werden ausgeschlossen, d. h. keiner der beiden Gruppen zugerechnet

- „zwei Impfungen mit verschiedenen Impfstoffen“ wenn die Impfstoffe in Deutschland zugelassen sind, gilt analoges Vorgehen wie bei Personen, die mit demselben Impfstoff geimpft wurden
- „Impfungen, bei denen die letzte Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt“ zählen als geimpft
- „Impfungen, die mit dem russischen Impfstoff Sputnik V erfolgten“ zählen nicht als geimpft, da der Impfstoff in Deutschland nicht zugelassen ist
- „Genesenen-Status, der nach sechs Monaten abgelaufen ist“ werden aus den Berechnungen ausgeschlossen

Die überdies gewünschten detaillierten Auswertungen sind in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Für die Berechnung der 7-Tage-Inzidenz der Geimpften und der Ungeimpften und die Einordnung von Fällen ohne Angabe zum Impfstatus gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Die berichteten Zahlenwerte haben keine rechtsverbindliche Aussagekraft und werden auch in keiner Rechtsvorschrift tatbestandlich vorausgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine epidemiologische Kennzahl. Die Entscheidung über die Berechnungsmethode erfolgte auf fachlicher Basis.